

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

22. Februar 2012

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) Postfach 8547 3001 Bern

Hiermit erhebe ich namens des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT.ch)

Beschwerde gegen das Schweizer Fernsehen (SF)

wegen erneuter

Zensur eines Werbespots

Begründung:

I. SACHVERHALT

Der VgT hat beim Schweizer Fernsehen (SF) einen kurzen Werbespot in Auftrag gegeben. Der Spot hat eine Dauer von 7 Sekunden und besteht im Wesentlich aus einer Grafik mit dem Logo des VgT und dem Text "www.vgt.ch - was das Schweizer Fernsehen totschweigt". Gleichzeitig ertönt eine Stimme, welche diesen Text spricht. (Beilage 1)

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2011 hat das Schweizer Fernsehen, vertreten durch die publisuisse, diesen Spot abgelehnt, mit der Begründung, dieser sei geschäftsschädigend (Beilage 2).

II. BESCHWERDEGRÜNDE

Die Schweiz ist vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bereits zweimal wegen Zensur eines Werbespots verurteilt worden (www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur/). In diesem Verfahren begründete das SF die Zensur damit, der Spot sei "politisch". Die Grundsätzlichen Überlegungen des EGMR sind indessen auf vorliegenden Fall übertragbar.

Als staatliches, marktdominierendes Unternehmen ist das SF an die Grundrechte gebunden und kann sich deshalb nicht nach Belieben egoistisch verhalten, sondern hat die Meinungsäusserungsfreiheit zu beachten.

Zum gleichen Schluss ist das Bundesgericht in einem Fall gekommen, wo es um eine gegen den VgT gerichtete Zensur durch die Schweizerische (Staats-)Post ging. Die Post verweigerte die Annahme einer unadressierten Massensendung (Streuauflage der Zeitschrift "VgT-Nachrichten") mit der Begründung, der Inhalt sei Image-schädigend. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde des VgT gut mit dem Hinweis auf die marktbehrrschende Stellung der Post und der Begründung, niemand mache die Post für den Inhalt einer Werbesendung verantwortlich (www.vgt.ch/justizwillkuer/postzensur.htm).

Der Postzensur-Fall hat grosse Ähnlichkeit mit der vorliegenden erneuten Zensur. Auch hier macht niemand das SF für den Inhalt eines Werbespots verantwortlich. Ferner hat das Schweizer Fernsehen als staatliche Institution und weil ihr durch das staatliche Konzessionssystem eine marktbeherrschende Stellung eingräumt ist, die Meinungsäusserungsfreiheit zu beachten.

Das Argument, der Werbespot sei "geschäftsschädigend", ist - per analogiam auch im vorliegenden UBI-Verfahren - an den Kriterien des Gesetzes über den Unlauteren Wettbewerb (UWG) zu messen. Der VgT ist ohne weiteres in der Lage den Wahrheitsbeweis zu führen für die Aussage im zensurierten Spot: "www.vgt.ch - was das Schweizer Fernsehen totschweigt". Eine Vergleich der Website www.vgt.ch mit dem Sendearchiv des SF ergibt einwandfrei, dass der VgT vom SF systematisch diskriminiert wird, indem das SF Berichte über ihn und seine Veröffentlichungen, insbesondere auch über die zahlreichen skandalösen Enthüllungen des VgT, die journalistisch eindeutig hochinteressant sind, konsequent boykottiert und zwar offensichtlich nicht aus sachlichen, journalistischen Gründen, sondern aus privaten weltanschaulich-politischen Motiven der SF-Angestellten (siehe dazu auch das vor Bundesgericht hängige Verfahren wegen Diskriminierung des VgT durch das SF im redaktionellen Teil: www.vgt.ch/justizwillkuer/tv-zensur/).

Die von der Ombudsstelle vertretene Auffassung, für vorliegende Beschwerde seien die Zivilgerichte zuständig, findet im Gesetz keine Grundlage und die Ombudsstelle hat unter Verletzung des rechtlichen Gehörs auch keinerlei Hinweise auf die geltenden Gesetze oder Gerichtspraxis gegeben, welche ihre rechtliche Behauptung stützen oder begründen würden.

Mit freundlichen Grüssen

Beilagen:

- 1 Der zensurierte Werbespot (CD): www.vgt.ch/media/tv-spot-sf_totschweigen.mp4
- 2 Ablehnung des Spots durch die publisuisse vom 16. Dezember 2011
- 3 Stellungnahme der Ombudstelle vom 20. Februar 2012